

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Band: 1 (1798)

Artikel: Eine flüchtige allgemeine Bemerkung über die Eintheilung des helvetischen Gebiets, in der vorgeschlagenen neuen Constitution

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542720>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

letztern erst neulich für die Wiederbesetzung ihrer Gerichts- und Verwaltungsstellen gegeben worden ist, wählen? In diesem Fall müßten die von den Jüngsten der Stadt ernannten Wahlmänner den Municipal-Rath aus ihrer Mitte wählen, und zwar würden nach dem Beispiel des Landes, die Mitglieder der Landesversammlung vom Municipal-Rath ausgeschlossen, weil die Ausübung zweyer Stellen dieser Art nicht neben einander bestehen kann. — In Absicht auf die Anzahl, könnte selbige zu der so nothwendigen Erleichterung der Geschäfte, füglich auf die Hälfte der Mitglieder bey der Landesversammlung also auf 22 gesetzt werden, und dieses könnte um so viel weniger Bedenken finden, da dieser Versammlung nur die ausübende Gewalt, und höchstens die Vorberathung über Gegenstände, welche wichtigere Verfügungen oder bleibende Verordnungen erfordern würden, zu stehen könnte, indem letztere der Bürgerschaft unter der oder dieser Form zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden müßten.

Eine flüchtige allgemeine Bemerkung über die Eintheilung des helvetischen Gebiets, in der vorgeschlagenen neuen Constitution.

Wenn schon in der Folge die Bevölkerung, und allenfalls auch die Summe der Abgaben, zum Maaßstab der Repräsentation festgesetzt werden kann, so ist es doch besonders bey der ersten Nationalversammlung wichtig, daß das Verhältniß der Repräsentation wenigstens in Absicht auf Bevölkerung so viel möglich beobachtet werde. — Und wenn man einmal nun die Sache abzukürzen, so oder so viel Deputirte aufs Departement bestimmen will, so muß man wenigstens diese letztern so viel möglich gleich groß machen. Hier herrscht aber die auffallendste Verschiedenheit, z. B. zwischen Bündten, Wallis, Zürich, und sogar dem kastrirten Berngebiet auf der einen, und hingegen Schaffhausen, Schwyz, Glarus, Basel, Solothurn &c. auf der andern Seite. Ueberhaupt möchte ich in diesem Stück mehr als in jedem andern die französische Constitution zum Muster nehmen; die Departements sind gerade von der rechten, und so viel möglich auch von gleicher Größe. — Auch die Schweiz könnte leicht in

acht oder zehn Departements von diesem Umfang abgetheilt, und dabey zugleich auf Aehnlichkeit des Charakters, Gleichheit des Interesse &c., nicht unwichtige Rücksichten genommen werden. Ich enthalte mich, Projekte dieser Art vorzuschlagen; wenn einmal ein bestimmter Maaßstab angenommen ist, so glaube ich, seyen die ungefähren Grenzen, und auch die Hauptorte jedes Departements leicht herauszufinden. Die Armuth der Schweiz giebt einen neuen Grund zu dieser letztern Abtheilung, weil dadurch die Verwaltung vereinfacht, und die Kosten vermindert werden. Nebendem werden größere Departements eher im Fall seyn, öffentliche Anstalten zu stiften, gemeinnützige Werke aller Art zu unternehmen und auszuführen, als wenn die geringen ökonomischen Kräfte durch allzukleine Abtheilungen gänzlich zersplittert werden. — Endlich haben größere Abtheilungen noch den Vortheil, daß, wenn nach selbigen bey der ersten Nationalversammlung die Zahl der Repräsentanten bestimmt wird, der allfällige Unterschied der Bevölkerung weniger zu bedeuten hat.

Landchaft Sargans.

Zu Anfang Februars erhielt der Landvogt dieser Landchaft den Auftrag, sich um die Stimmung des Sarganserlandes wegen einer allfällig gewählten neuen Constitution zu erkundigen, und den Erfolg der höhern Behörde anzuzeigen. Dieser Auftrag war von einem Mandat begleitet, worin Namens der regierenden Stände das Volk zur Ruhe und Ordnung vermahnt und aufgefodert wird, seine Wünsche wegen besser zu treffenden Einrichtungen zu äußern, und die Entscheidung seines Schicksals ruhig abzuwarten. Der Landvogt ließ also am 13ten Vormittags den Landrath versammeln und jene Schriften verlesen. Man begehrte eine Copie der Briefe und wollte näher darüber eintreten; da beydes verweigert ward, versammelte sich der Landrath Nachmittags, ohne Landvogt und Landschreiber, und beschloß, daß das Mandat in allen Kirchen verlesen, Gemeinden gehalten, und von denselben Ausschüsse gewählt werden sollen, um über die Landesangelegenheiten einen Plan zu entwerfen.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)